

Rückgabegebühr – Orientierungshilfe für die Praxis

Definition: Eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

Auswahl: Ermessensentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Diese sollte die Wahl der Rückgabegebühr für alle Fonds in Betracht ziehen, insbesondere für

- Fonds, die in Vermögenswerte investieren, die feste, transparente und/oder vorhersehbare Transaktionskosten (z. B. Immobilienmaklergebühren oder Notargebühren) und/oder geringe Transaktionskosten haben (z.B.: feste Steuern und Abgaben auf Immobilientransaktionen);
- Fonds, die in weniger liquide Vermögenswerte investiert sind, bei denen andere Antidilutiontools (ADTs), wie Swing Pricing, aufgrund der seltenen und begrenzten Preisbildung schwierig oder unmöglich zu implementieren sein könnten.

Funktionsweise

- Die KVG legt im Voraus eine Spanne der Rückgabegebühr fest und berücksichtigt dabei die folgenden Liquiditätskosten:
 - ✓ die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsggebühren);
 - ✓ soweit mit der Anlagestrategie des Fonds vereinbar, die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.
- Die Liquiditätskosten basieren auf den geschätzten Kosten, die mit der Veräußerung eines entsprechenden Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen (Pro-Rata-Ansatz). Soweit der Pro-Rata-Ansatz keine faire Schätzung der tatsächlichen Liquiditätskosten darstellt (z. B. bei offenen Immobilienfonds), kann die Schätzung angepasst werden, um die erwarteten Liquiditätskosten bei Transaktionen mit ausgewählten Einzelpositionen des Portfolios genauer widerzuspiegeln.
- Bei Aktivierung erhebt die KVG nach eigenem Ermessen eine Rückgabegebühr innerhalb der im Voraus festgelegten Spanne.
- Die Rückgabegebühr wird als Prozentsatz der Summe der Brutto-Rücknahmeaufträge oder als monetärer Wert oder als Kombination aus beidem angegeben. Brutto-Rücknahmeaufträge sind die ermittelten Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben zum Wertermittlungstichtag bzw. in einem bestimmten Zeitraum. Die KVG kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rücknahmeaufträge in unterschiedlicher Höhe erheben.
- Die Rückgabegebühr steht dem Fondsvermögen zu. Sie unterscheidet sich damit von den Ausstiegsgebühren (z. B. Rücknahmeabschlag), wenn diese nicht an den Fonds gezahlt werden und nicht dazu dienen, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmeaufträge unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.
- Die Rückgabegebühr kann für alle Rückgaben des Fonds für einen einzelnen Handelstag oder für die Orders, die in einer bestimmten Zeitperiode bereits eingegangen sind, gelten.
- Ausgaben sind nicht betroffen.
- Die Rückgabegebühr kann auch in Kombination mit anderen LMTs eingesetzt werden.

Methoden: Es steht im Ermessen der KVG, ob sie die Rückgabegebühr

- 1) bei jedem Rückgabeverlangen anwendet,
- 2) nur dann anwendet, wenn ein im Voraus festgelegter Schwellenwert überschritten wird. Der Schwellenwert ist regelmäßig unter normalen Marktbedingungen und in Abhängigkeit von der Anlagestrategie, des Fondstyps, der Fondsgröße und den Portfoliomerkmalen, den geschätzten Liquiditätskosten, dem Liquiditäts- und Anlegerprofil und der historischen Rückgaben zu überprüfen, um wesentliche Verwässerungseffekte für die Anleger zu vermeiden. Bei Überschreiten der Schwellenwerte steht es unter Berücksichtigung der Marktbedingungen im Ermessen der KVG, ob sie die Gebühr aktiviert.

Aktivierung: Es steht im Ermessen der KVG, in Abhängigkeit des Liquiditätsprofils des Fonds, die Erhebung der Gebühr unter normalen und unter gestressten Marktbedingungen zu aktivieren. Die Möglichkeit der Erhebung einer Rückgabegebühr muss in den Anlagebedingungen vereinbart sein.

Kalibrierung: Für die Kalibrierung der im Voraus festgelegten Spanne der Rückgabegebühr besteht Methodenfreiheit. Entscheidet sich die KVG für eine statische Gebühr, muss eine Überprüfung möglich sein, um den höheren Kosten von Liquidität oder angespannten Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Die Kalibrierung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die KVG muss in der Lage sein, eine faire und angemessene Kalibrierung für normale und gestresste Marktbedingungen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gegenüber der zuständigen Aufsicht nachzuweisen.

NAV: Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV des Fonds und den NAV pro Anteil/Aktie. Die Rückgabegebühr wird vom NAV pro Anteil/Aktie abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem NAV pro Anteil/Aktie abzüglich Rückgabegebühr (und ggf. zusätzlich abzüglich eines Rücknahmeabschlags).

Kostenausweis im PRIIPs-KID: Rückgabegebühren sind im PRIIPs-KID nicht als Ausstiegsgebühren

auszuweisen, da sie dem Verwässerungsschutz des Fonds dienen. Eine Verrechnung der Rückgabegebühr mit den Transaktionskosten im PRIIPs-KID ist nur in Höhe der impliziten Transaktionskosten möglich.

Verantwortlichkeit der KVG

- Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz der Rückgabegebühr
- Dokumentation in einer internen Policy
- Festlegung eines internen Governance-Prozesses
- Allgemeine Offenlegung gegenüber Anlegern: Aufnahme in den Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt/Informationsdokument und im PRIIPs-KID
 - ✓ Anpassung der Anlagebedingungen in Bezug auf die Rückgabegebühr bedingt keinen dauerhaften Datenträger nach KAGB
 - ✓ Kein Umtausch-/Rücknahmeangebot erforderlich
 - ✓ Die KVG kann selbst entscheiden, ob die Gebühr auch bereits erteilte und noch nicht ausgeführte Orders (z. B. infolge einer Rückgabefrist) betrifft. Der Umgang damit ist von der KVG zu regeln.
- Offenlegung gegenüber Anlegern bei Aktivierung/Deaktivierung, wobei die Art und Weise der Offenlegung im Ermessen der KVG steht (z. B. Internetseite)
- Kommunikation/Abstimmung mit Verwahrstelle
- Information der depotführenden Stellen/Vertrieb
- Die Pflicht zur Information der BaFin über die Auswahl des LMTs sowie detaillierte Strategien/Verfahren für die Aktivierung/Deaktivierung wird bereits durch Genehmigung bzw. Vorlage der Anlagebedingungen bzw. Prüfung durch den Abschlussprüfer erfüllt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zur unverzüglichen Information der BaFin über die Aktivierung oder Deaktivierung der Rückgabegebühr, wenn dies nicht dem normalen Geschäftsverlauf nach den Anlagebedingungen des Fonds entspricht.

Verantwortlichkeit der Verwahrstellen

- Einführung von geeigneten Überprüfungsverfahren:
 - ✓ Verfügt die KVG über dokumentierte Verfahren für die Berechnung/Anwendung der Rückgabegebühren?

- ✓ Prüfung der Rückgabegebühren bei Rücknahmen anhand der vorliegenden Dokumentation der KVG
- ✓ Ggf. Anpassung der SLAs über den Informationsfluss zwischen KVG und Verwahrstelle
- ✓ Ggf. Anpassung der Due-Diligence-Fragebögen

Verantwortlichkeit der depotführenden Stellen

- Aufsetzen von Prozessen zur Verarbeitung der Informationen über die Aktivierung der Rückgabegebühr in den Systemen
- Eine Information des Kunden durch die depotführenden Stellen über die fondsspezifische Aufnahme einer Rückgabegebühr in die Anlagebedingungen ist rechtlich nicht erforderlich.
- Kunden müssen durch die Vertriebsstellen in der Darstellung ihrer Dienstleistungen und Produkte allgemein (nicht produktbezogen) zur Einführung der Liquiditätsmanagementinstrumente in das KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers nach WpHG informiert werden. Mit dieser Information wird keine Aussage darüber getroffen, ob sich die Lage des Kunden verbessert oder verschlechtert. Diese Informationen werden in der Praxis für Neukunden regelmäßig über die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen und für Bestandskunden beispielsweise über die Quartalsberichte oder den Jahresdepotauszug gegeben.

Allgemeine Informationen (depotführende Stelle)

- Ist die Rückgabegebühr relevant für die Ex-Ante-Kosteninformation? Nein.
- Ist die Rückgabegebühr relevant für die Ex-Post-Kosteninformation? Nein.
- Muss die Rückgabegebühr für den Ausweis der Marktpreise der Fondsanteile im Depotauszug beachtet werden? Ja. Es muss der für die Rückgabe relevante Marktpreis gezeigt werden.

- Muss die Rückgabegebühr für den Ausweis der Marktpreise der Fondsanteile in Quartalsberichten enthalten sein? Ja. Es muss der für die Rückgabe relevante Marktpreis gezeigt werden.
- Muss die Rückgabegebühr im PRIIPs-KID enthalten sein? Ja, als kurze allgemeine Beschreibung im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ (ggf. mit Verweis auf weitere Details im Verkaufsprospekt).
- Sind Rückgabegebühren im PRIIPs-KID als Ausstiegsgebühren auszuweisen? Nein.
- Besonderheiten zu berücksichtigen bei Brutto-Order? Nein.
- Besonderheiten zu berücksichtigen bei Netting-Order? Ja, aufgrund der unterschiedlichen Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Tatsache, dass dieser Unterschied dem Fonds zugutekommen soll, ist auf eine zutreffende Kundenabrechnung und auf korrekte Zu- und Abflüsse zum Fonds zu achten.

Schnittstellen (z. B. WM-Datensevice)

- Fondsbezogene Stammdaten zu den LMTs
 - ✓ Rückgabegebühr als zulässige LMT-Maßnahme
 - Dauermaßnahme
 - Nur bei Schwellenwertüberschreitung
 - ✓ Umgang mit bereits erteilten, aber noch nicht ausgeführten Orders bei Fonds mit zusätzlicher Rückgabe-/Kündigungsfrist
- Terminiendaten zu den LMT-Maßnahmen
 - ✓ Geltungstag/Ordertag (Datum) der Aktivierung der Rückgabegebühr
 - ✓ Prozentsatz der Brutto-Rücknahmemaßnahme oder Geldwert (Handelswährung) oder als Kombination aus beiden.
 - ✓ NAV pro Anteil/Aktie
 - ✓ Ausgabepreis
 - ✓ Rücknahmepreis

Ansprechpartnerin:

Peggy Steffen +49 69 15 40 90 257, peggy.steffen@bvi.de